



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Bodenreform

Damaschke, Adolf

Leipzig, 1929

V. Weltkrieg und Reichsverfassung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78614)

fähigkeit landwirtschaftlicher Werkzeuge und Maschinen, eine Erhöhung der Bautätigkeit, eine Verbesserung der Bodenverhältnisse — während unter dem alten Recht vielfach die neuen Kredite nur zu einer erneuten Aufblähung der Güterpreise führen müssen.

V. Weltkrieg und Reichsverfassung

1. Um die Kriegerheimstätten

Der Weltkrieg, der unser Leben und unsere Arbeiten wohl noch auf lange Zeit hinaus wesentlich bestimmt, war naturgemäß eine große Lehre von der Eigenart des Bodens. Nicht für irgendwelche beweglichen Güter, nicht für Ware und Kapital, sondern allein für den Boden, für das „Vaterland“ im eigentlichen Sinne des Wortes, wurde Besitz, Gesundheit, Leben gefordert und gegeben. Und draußen in den Schützengräben kamen Hunderttausende unserer Volksgenossen wieder einmal aus den Steinmeeren der Großstädte heraus in eine dauernde Berührung mit der Erde, und staunend sahen sie im industriellen Belgien und England, daß es auch große Städte gibt ohne die Massenmiethäuser des deutschen Ostens (in Brüssel kommen durchschnittlich auf ein Haus 9 Bewohner, in Antwerpen 8, in Gent 5, in London 8, in Manchester und Birmingham 5 — dagegen in Breslau 52 und in Berlin 77!).

Die Bodenreformer erklärten, daß es in solcher Schicksalszeit nur einen Dank des Vaterlandes geben

könne, nämlich ein Heimstättenrecht, das für jede deutsche Familie das Wort „Vaterland“ zur unmittelbaren Wahrheit werden läßt. Wir wiesen auf die Erinnerung von 1871 hin. Die siegreich heimkehrenden Krieger wurden mit Dankesworten und Blumen überschüttet. Aber am 1. Oktober 1871 lagen allein in Berlin 10600 Menschen obdachlos auf der Straße! In elenden Baracken in den Straßen und vor den Toren suchten sie notdürftiges Unterkommen. Polizei und Feuerwehr mußten diese ordnungswidrigen Niederlassungen nach und nach auflösen.

Dem Massenelend, der Verzweiflung von Tausenden von heimkehrenden Landwehrlenten, die obdachlos waren oder unter schwerster Mietsteigerung seufzten, standen auf der andern Seite ungeheure Gewinne gegenüber. Der „Jahresbericht für Hypotheken und Grundbesitz pro 1871“, den E. Salomon am 20. Januar 1872 erscheinen ließ, stellte mit Freude fest:

„Gleich nach Friedensschluß trat eine bedeutende Nachfrage nach Grundbesitz ein, dessen Folge eine ganz enorme Steigerung der Mieten war. — Eine ganz natürliche Folgerung der Steigerung in Grundstücken war die Steigerung des Grund und Bodens, und haben die darin stattgefundenen Umsätze zu steigenden Preisen einen ganz enormen Umfang angenommen.“

Über die Wirkung solcher Bodenpreissteigerungen führte der Direktor des Preussischen Statistischen Amtes, Geheimrat Engel, aus:

„Der ‚Aktien-Bauverein Tiergarten‘ macht unter dem 15. Februar 1872 bekannt, daß er von seinem Besitze etwa 3300 Quadratrußen verkauft und daran bis dato (die Gesellschaft wurde am 12. Januar 1872 gegründet), also

in etwa vier Wochen, einen Gewinn von 330 000 Talern realisiert habe . . .

So sind Hunderttausende von Quadratrußen Bau-terrain in der Umgegend von Berlin gekauft und wieder verkauft worden, an welchen für die ersten glücklichen Verkäufer viele Millionen von Talern hängen blieben. Welche solchen Gewinnen äquivalente Arbeit ist hierfür geleistet worden? Welche Nachteile entspringen nicht aus so hohen Zwischengewinnen den künftigen Bewohnern der Häuser, die auf solchen verteuerten Baustellen erbaut werden?"

Eine solche Erfahrung durfte ein Volk nur einmal machen. Was bei unseren Vätern vielleicht entschuldigt werden kann aus Kurzsichtigkeit, das mußte uns, die wir jene Lehren kannten, zur sittlichen Schuld werden.

Am 20. März 1915 gründete ich mit 28 befreundeten Organisationen den „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten“. Er forderte für alle, die für das Vaterland kämpften und arbeiteten, Hilfe zur Errichtung einer Wohnheimstätte (Kleinhaus mit Nutzgarten) oder — bei beruflicher Vorbildung — einer Wirtschaftsheimstätte (kleinbäuerliches oder gärtnerisches Anwesen). Es wurden von Professor v. Blume (Tübingen), Geheimrat Professor Erman (Münster) und mir ein Gesetzentwurf vorgelegt.

Aus den 28 Organisationen von 1915 wurden bald über 3700 Behörden und Organisationen aller Art. Es gelang, die Frage dem Parteistreit zu entziehen. Am 24. Mai 1916 nahm der Deutsche Reichstag einstimmig folgende Entschliebung an:

„Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Bestrebungen nach Schaffung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer oder deren versorgungsberechtigte Hinter-

bliebene tatkräftig zu fördern und baldmöglichst einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen mit dem Ziele, Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche solche Heimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten."

Es lohnt sich, einen Augenblick zu überlegen, wie die deutsche Entwicklung hätte gehen können, wenn wir einen Staatsmann gefunden hätten, der diesen von allen Parteien, von allen Berufen getragenen Gedanken aufgenommen und bewußt in den Mittelpunkt der innerpolitischen Entwicklung gestellt hätte. Aber von Herrn v. Bethmann-Hollweg war nichts zu erlangen als die Versicherung, daß „Erwägungen“ angestellt würden.

Nach einem meiner Vorträge in München hatte der Kardinal-Erzbischof v. Bettinger seinen Beitritt zum Bunde Deutscher Bodenreformer erklärt: „Ich will, daß die Kirche, die ich verrete, in dieser Frage nicht mitgeht oder gar nachhinkt, sondern sie soll vorangehen; denn es wird die Stunde kommen, und zwar bald, wo das Volk seine wahren Freunde erkennen wird an der Stellung zu dieser Frage.“ Bei meiner Rückkehr in Berlin fand ich einen Brief von dem evangelischen Generalsuperintendenten D. Lahusen, daß er bis jetzt meine Wege mit seinen Gebeten begleitet habe, jetzt aber in der Stunde der Entscheidung sich auch als Mitglied in Reih und Glied stellen wolle.

Und endlich beschloß in denselben Tagen die Generalkommission der freien Gewerkschaften auf Antrag von Karl Legien nach eingehender Aussprache einstimmig, sich auch unserem Hauptauschuß anzuschließen.

Unter Hinweis auf diese bedeutsamen Zeichen der

Zeit drängte ich noch einmal. Aber das Ergebnis blieb: die „Erwägungen werden fortgesetzt“.

Sie entsprangen der Furcht vor dem sogenannten „Schutzverband für Grundbesitz“, den die Führer der Berliner gewerbsmäßigen Terrainspekulation einst ins Leben gerufen hatten, und der unter seinen Vorstandsmitgliedern Helfferich, Fürst von Salm-Horstmar und Professor van der Borcht dank der hinter ihm stehenden ungeheuren Mittel starken Einfluß gewinnen konnte. Das „Gesamtpräsidium“ dieses Schutzverbandes hatte am 29. November 1915 eine EntschlieÙung angenommen, die sich auch für Kriegerheimstätten aussprach — aber die Ansiedlung

„hat auch zu gutem deutschen Rechte zu erfolgen, nicht zu einem schlechteren Recht, wie es die Bodenreformer empfehlen. Insbesondere ist es fehlerhaft und entschieden zu verwerfen, wenn der Krieger die Heimstätte nicht unbeschränkt veräußern darf“.

Damit war die Erstellung von Heimstätten natürlich unmöglich. Sie war nur möglich, wenn billiger Boden entweder aus öffentlicher Hand oder billig enteignet zur Verfügung gestellt werden konnte. Welcher Minister, Bürgermeister, Pfarrer aber konnte, ja durfte Staats-, Gemeinde-, Kirchenland billig für Heimstätten zur Verfügung stellen, wenn der Heimstatter es heute oder morgen mit einem privaten Vorteil weiterverkaufen konnte? Aber dieser Gedanke lag lähmend auf der ganzen Entwicklung, zumal als man verstand, das Heimstättenrecht der Bodenreformer, eine Ausbildung des tausendfach bewährten „Ulmer Wiederkaufsrechts“ und des Erbbaurechts an entscheidender Stelle als „minderes Recht“ hinzustellen.

Vergebens schrieb der preußische Kronsyndikus Professor Zorn mir ein Gutachten:

„Wie freies Eigentum nutzbar, dürfen diese Heimstätten weder unbeschränkt veräußerlich noch unbeschränkt verschuldbar sein. Nach beiden Richtungen muß vielmehr eine feste Grenze gezogen werden, damit nicht der Segen der Kriegerheimstätten sich in den Fluch der Bodenspekulation verwandle. Diese Schranken werden nicht minderes Recht sein, wie man wohl behauptet hat, sondern sie werden höheres Recht sein: altes, echtes, deutsches Recht.“

Und der bekannte Historiker an der Berliner Universität, Professor Dr. Eduard Meyer, schrieb auf meine Bitte ein besonderes Heft der „Sozialen Zeitfragen“: „Die Heimstättenfrage im Lichte der Geschichte“ mit folgendem Ergebnis:

„Aber sie kann zu gar nichts führen und nur das Gegenteil des Erstrebten erreichen, wenn der als Heimstätte zugewiesene Boden nicht zugleich unter ein Recht gestellt wird, das ihn dem Schuldkapital und der Spekulation dauernd entzieht.“

Dagegen sträubt sich aber der Mammonismus mit Händen und Füßen, und, wie gewöhnlich, hat er dafür eine schönklingende Phrase bereit: es würde dadurch ein minderes Recht geschaffen! Subjektiv mag, wer das behauptet, es auch glauben, aber in Wirklichkeit ist dies eine Unwahrheit, die den Tatsachen ins Gesicht schlägt.“

Unter den kämpfenden Truppen hatte der Heimstättengedanke eine Fülle von Hoffnungen geweckt. Ich wurde ins Große Hauptquartier geladen. Nach meinem Vortrag und langer eingehender Aussprache legte Hindenburg seine Stellung in einem Schreiben nieder, in dem es hieß:

Chef des Generalstabs
des Feldheeres.

Gr. H.-Qu., 16. 12. 17.

Sehr geehrter Herr Damaschke!

Unsere Krieger, die ihr Vaterland unter schwersten Opfern so ruhmvoll vor dem Verderben geschützt haben, dürfen bei ihrer siegreichen Heimkehr nicht mit Wohnungselend empfangen oder gar mit Frau und Kindern der Obdachlosigkeit preisgegeben werden.

Das Vaterland soll jedem, der von ehrlicher Arbeit leben will, dazu helfen, ein vor Wucherhänden geschütztes Heim zu gewinnen, in dem deutsches Familienleben und der Aufwuchs an Leib und Seele gesunder Kinder möglich ist. Das will Ihre Bewegung, und deshalb werden die besten Wünsche aller derer mit Ihrer Arbeit sein, welche die Größe unserer Zeit erkannt haben und es ehrlich mit unseren Kriegern und unserem Volke meinen.
v. Hindenburg."

Aber es gelang nicht, den Widerstand gegen das Heimstättenrecht zu überwinden, auch nicht, als das Große Hauptquartier in wiederholten Eingaben vom Juni und September 1918 es als eine unserer „dringendsten Aufgaben auch für die Stimmung des Heeres“ forderte.

2. Die Reichsverfassung

In die Nationalversammlung wurden 76 Mitglieder des Bundes Deutscher Bodenreformer gewählt, und zwar in allen Parteien. In dem Entwurf einer Reichsverfassung, der der Nationalversammlung überreicht wurde, stand nichts von bodenreformerischen Grundsätzen. Da verlangte der Bund Deutscher Bodenreformer, daß die Bodenreform „als Grundrecht des deutschen Volkes“ auf-

genommen werde. 520 Arbeiter- und Soldatenräte hatten schon vorher ihre Zustimmung erklärt. Jetzt liefen Hunderttausende von Unterschriften, namentlich von heimkehrenden Kriegern, ein. Bereits am 4. März 1919 erklärte Dr. Stresemann in der Nationalversammlung:

„Was hier die Eingabe des Bundes Deutscher Bodenreformer fordert, das entspricht — täuschen wir uns nicht — dem Empfinden weiter Millionen in Deutschland, welche auch die Bedeutung dieser Frage höher schätzen als manche politische Verfassungsrechte. Es ist ein großer hinreißender Gedanke, daß durch eine Verhinderung des Mißbrauchs des Bodens jedem einzelnen Deutschen eine Heimstätte gegeben werden könnte!“

Nach sehr eingehenden Erwägungen, zu denen natürlich auch jener „Schutzverband“ eine „warnende Eingabe“ gesandt hatte, konnte mir Friedrich Naumann melden:

„Innerhalb der Verfassungskommission der Nationalversammlung haben wir in großer Einmütigkeit aller Parteien die Hauptwünsche der Bodenreform in die ‚Grundrechte‘ aufgenommen. Ich bin darin als Referent der Verfassungskommission und als Vorsitzender der Unterkommission lebhaft beteiligt gewesen.“

So entstand der „Bodenreform“-Artikel 155 der Deutschen Reichsverfassung:

„Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.“

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesizers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalsaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.“

Das ist ein Sieg von außerordentlicher Bedeutung. Nun kann in Zukunft keine staatsbürgerliche Unterweisung mehr erfolgen, weder in der letzten Dorfschule, noch in der ersten Hochschule, noch auf irgend-einem Kursus für staatswissenschaftliche Fortbildung, in der nicht auch die Bodenreformgedanken lebendig gemacht werden! Für Geistliche, Lehrer, Beamte aller Art, die ja für die Reichsverfassung verpflichtet werden, gilt insbesondere: In unserer Zeit erfüllt niemand seine Pflicht, der sie an den Grenzen seines Dienstbereichs aufhören läßt; jenseits von ihnen beginnt Recht und Pflicht des Staatsbürgers. Von ihrer Erfüllung hängt unser gesamtes Verfassungsleben ab. Die Fülle von Rechten, welche die Reichsverfassung jedem Volksgenossen vom 20. Lebensjahr an einräumt, würde ohne ein bestimmtes Maß von staatsbürgerlicher Bildung eine Quelle tiefer Unwahrhaftigkeit und damit innerer Fäulnis werden. Wehe dem Volke, in dem sich nur „Interessenten“ für die Fragen des öffentlichen Wohls „interessieren“!

3. Reichsheimstätten und Wohnheimstätten

Deutscher Boden, bei dem nach der Reichsverfassung jeder Mißbrauch ausgeschlossen werden soll, kann naturgemäß aus öffentlicher Hand nur in gesicherter Rechtsform ausgewiesen werden. Neben der Form des „Ulmer Wiederkaufsrechts“ oder des „Erbbaurechts“ schuf die Nationalversammlung aus dem Entwurf zum Kriegerheimstättengesetz am 20. Mai 1920 das Reichsheimstättengesetz. Seitdem ist das Wort „Reichsheimstätte“ ein bestimmter juristischer Begriff. Wird es für ein Bodenstück in das Grundbuch eingetragen, so bleibt dieses dauernd vor jedem Mißbrauch geschützt. Bei freiwilligem Aufgeben des Heimstättens hat der Ausgeber das Recht des Wiederkaufs für den Boden, dessen Preis stets gesondert eingetragen werden muß. Für private Schulden kann der Heimstätter durch Zwangsversteigerung nicht von der Heimstätte vertrieben werden. Was einst die Reichsten unter großem Opfer in der Form der Fideikommissse erstrebten: wirklich gesicherten Familienbesitz — das wird in verbesserter Form durch dieses „Volksfideikommiß“ jeder Familie zugänglich.

Das Reichsheimstättengesetz ist schon in tausendfacher Form deutschen Familien zum Segen geworden. Insbesondere sei an die Verordnung vom 11. Mai 1924 erinnert, die den abgebauten Beamten es ermöglichte, einen Teil der Abfindung zum Zwecke der Heimstättenbildung zu kapitalisieren.

Unter Führung des Heimstättenamtes der deutschen Beamenschaft wurde rund 3500 abgebauten Beamten dadurch der Weg zu einem gesicherten Heim erschlossen. Dem unermüdlchen Drängen des verdienten Lei-

ters jenes Heimstättenamtes, Johannes Lubahn, ist das Beamtenheimstättengesetz vom 18. Juni 1927 zu danken. Nun kann jeder Beamte, Geistliche, Lehrer durch die Abtretung eines Teiles seines Monatsgehalts mit Hilfe der Beamtenbausparkasse (Berlin NW, Lessingstraße 11) den Besitz einer gesicherten Heimstätte erlangen.

Die Voraussetzung zu einer Heimstättenbildung großer Art aber bleibt naturgemäß billiger Boden. Deshalb nahm die Nationalversammlung einstimmig am 29. April 1920 einen Antrag der Deutschen Volkspartei und der Deutschdemokratischen Partei an, der die Regierung ersuchte,

„tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechts, insbesondere auch in der Richtung vorzulegen, daß die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten durch Beschaffung billigen Bodens erleichtert wird“.

Auf Grund dieses Beschlusses der Nationalversammlung wandte sich der damalige Reichsarbeitsminister Schlick am 21. Mai 1920 an mich:

„Ich beabsichtige, bei der weiteren Förderung des Heimstättenwesens in engster Fühlung mit den interessierten Kreisen zu verfahren und zu diesem Zweck bei meinem Ministerium einen ‚Ständigen Beirat für Heimstättenwesen‘ einzurichten. In diesen Beirat, dem auch die Referenten meines Ministeriums angehören sollen, gedenke ich als ehrenamtliche Mitglieder führende Persönlichkeiten zu berufen, welche durch ihr bisheriges Wirken ihr Interesse an der Verwirklichung des Heimstättengedankens und ihre Sachkunde auf diesem Gebiete bewiesen haben. Ich beehre mich, Sie um die Übernahme des Vorsitzes in diesem Ausschuß zu ersuchen.“

Die Mitglieder des Beirats würden von allen Maßnahmen, welche das Reich oder die Länder zur Ausführung des Heimstättengesetzes treffen, unterrichtet werden. Sie würden daher ein genau zutreffendes Bild über die Entwicklung des Heimstättenwesens erhalten und übersehen können, welche Schritte jeweils zu seiner weiteren Förderung notwendig wären.

Die Aufgabe dieses Beirats würde einmal darin bestehen, die Reichsregierung bei der Durchführung des Heimstättengesetzes, soweit diese zur Zuständigkeit des Reiches gehört, durch sachverständigen Rat zu fördern. Darüber hinaus aber würde er vor allem berufen sein, von sich aus der Reichsregierung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und die Reichsregierung bei der Überwindung der mannigfachen Hemmnisse zu stützen, die der Durchführung des Heimstättengedankens entgegenstehen. Die Reichsregierung würde ihn ferner für alle auf dem Gebiet des Heimstättenwesens zu treffenden Maßnahmen gutachtlich hören. Endlich würde er durch die Beziehungen seiner Mitglieder zu den an der Durchführung des Heimstättengesetzes interessierten Kreisen in der Bevölkerung, in den Parlamenten, Vereinen, Verbänden usw. Aufklärung über den Stand des Heimstättenwesens verbreiten können."

Auf meinen Vorschlag wurden als Mitglieder in diesem Beirat berufen je ein Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (freigewerkschaftlich), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (christlich-national), des Verbandes der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker), der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa), des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und des Heimstättenamtes der Deutschen Beamtenenschaft. Dazu sechs Einzelmitglieder: Oberbürgermeister Dr. Belian (Eilenburg), Präsident des Reichsstädtebundes, Geheimer Justizrat Professor

Dr. Erman (Münster), Professor Dr. Boldt, Vorsitzender des Finanzamtes Göttingen, Baurat Siebold (Bethel), Ökonomierat Echtermayer, Direktor der staatlichen Gärtnerlehranstalt Dahlem, Dr. h. c. von Wagner (Ulm); nach dessen Tode trat Oberbürgermeister Dr. Trautmann (Braunschweig) an seine Stelle, der in Frankfurt a. d. Oder vorbildliche praktische Bodenreformarbeit durch Errichtung von 1100 Heimstätten geleistet hat.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, schuf der „Ständige Beirat“ mit Hilfe zahlreicher von ihm berufenen Sachverständigen den „Gesetzentwurf über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz)“.

Große Heimstättentagungen in Berlin, Köln, Chemnitz, Kaiserslautern, Breslau, Karlsruhe, Dessau, Stuttgart forderten dieses Gesetz.

In Breslau vereinigten sich für dieses Gesetz 12000 Menschen aller Parteien. Das „Korrespondenzblatt“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärte in Nr. 53 von 1921, daß das Zusammenwirken der Gewerkschaften mit den Bodenreformern geschichtliche Bedeutung habe:

„Denn es ist der Ausdruck für eine zwiefache Erkenntnis, die mit Gewalt sich den Massen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aufdrängt:

1. Mit Änderung des Bodenrechts muß jede soziale Reform beginnen.
2. Die Möglichkeit zur Reform ist gegenwärtig außergewöhnlich günstig.“

In Köln begrüßte der Oberbürgermeister Dr. Adenauer, Präsident des Preussischen Staatsrates, den Heimstättentag am 11. März 1921 mit den Worten:

„Die bodenreformerischen Fragen sind nach meiner Überzeugung Fragen der höchsten Sittlichkeit. Es nützt Ihnen alles nichts, was Sie sonst machen, im Schulwesen, mit Kultur- — mit dem Wort wird ja solch furchtbarer Mißbrauch getrieben —, die ganze Volkshunst, Volksbildung — alles das nützt Ihnen nichts, wenn Sie nicht das Übel an der Wurzel fassen!“

Am 4. Mai 1926 wurde um den Entwurf im Reichstag lebhaft gekämpft. Ein Führer der Gegner stellte den Antrag auf namentliche Abstimmung, „um einmal genau festzustellen, wo hier im Hause die Bodenreformer sitzen!“ In der namentlichen Abstimmung am 5. Mai wurde mit 243 Stimmen gegen 136 Stimmen der Antrag angenommen:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfs des ‚Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium‘ vorzulegen.“

Die Linksparteien, das Zentrum und die Nationalsozialistische Arbeiterpartei stimmten geschlossen für den Antrag; aber — und das ist ein großer Sieg der Bodenreformarbeit — keine einzige Partei stimmte geschlossen gegen den Antrag. In dem Wahlkampf zu der Reichstagswahl vom 20. Mai 1928 spielte diese Abstimmung eine wesentliche Rolle. Von den 136 Neinsagern wurden 48 nicht wiedergewählt! Nun hat der „Ständige Beirat“ es für seine Pflicht gehalten, noch einmal alle Bedenken, die innerhalb und außerhalb des Reichstags laut wurden, sorgsam zu prüfen. In einer ausgedehnten Sitzung am 17. Oktober 1928 hat er danach einen neuen „Entwurf“ aufgestellt (vgl. „Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes“. Nach den Beschlüssen des „Ständigen